

Messe/Börsenordnung für EXOTICA Hallen

Version H1.0 - Gültig bei der HAUSTIER AKTUELL am 11 + 12.6.2005

1.) VERBOTE:

Das Ausstellen, der Verkauf und Tausch der Wildfängen von Wirbeltieren mit Ausnahme von Fischen ist laut TSch-VeranstV §2(2) verboten. (Fische und Wirbellose wie Insekten, Spinnen, Myriapoda etc. fallen nicht unter diese Beschränkung)

Das Anbieten und der Verkauf von Chamäleons ist verboten.

Das Verkaufen oder Mitbringen von Giftschlangen und Tieren die laut niederösterreichischer Gesetzgebung als gefährlich klassifiziert sind, ist verboten. Liste siehe weiter hinten.

2.) Es herrscht Rauchverbot in den Veranstaltungsräumen.

3.) Verboten sind weiters das Beklopfen sowie das Schütteln der Käfige und Behälter, Betreten der Reptilienbörse mit Hunden oder Kinderwagen.

4.) Für den An- und Abtransport sowie für die zeitweilige Unterbringung von nicht ausgestellten Reptilien und Amphibien sind thermostabile Behältnisse (z.B. Kühlboxen, Styroporboxen oder Ähnliches) zu verwenden; erforderlichenfalls sind sie durch Wärmeakkus oder -flaschen zu temperieren.

5.) Als Ausstellungsunterkünfte für Reptilien und Amphibien dürfen außer Terrarien und Aquarien nur Klarsichtboxen, die über eine ausreichende Belüftung verfügen, Verwendung finden. Fische sind in Aquarien oder bei Teichfischen in Becken aus Kunststoff etc. entsprechender Größe auszustellen.

6.) Die Ausstellungsunterkünfte müssen mit einem geeigneten Bodensubstrat zur Aufnahme von Ausscheidungen ausgestattet sein. Im Wasser lebende Tiere muss Wasser anstatt des Bodensubstrats vorhanden sein. Die Unterkünfte müssen sauber gehalten werden.

7.) Für die Börsen gilt:

Bei Echten hat die Seitenlänge der Ausstellungsunterkünfte der Gesamtlänge incl. Schwanz des angebotenen Tieres zu entsprechen;

bei Schlangen muss eine Seitenlänge der halben Gesamtlänge des Tieres entsprechen

Bei Amphibien hat die Seitenlänge der Ausstellungsunterkunft der eineinhalbfachen Kopf-Rumpflänge des angebotenen Tieres zu entsprechen.

Bei Fischen müssen die Ausstellungsunterkünfte größtmäßig den Anforderungen der angebotenen Art entsprechen.

7a.) Für die Schauterrarien und Schuaquarien gelten die Haltungsverfahren und Bestimmungen des gültigen ö. Tierschutzgesetzes.

8.) Für das Anbieten von Kleinsäugetieren und Schildkröten gelten die Bestimmungen der 2. Tierhalterverordnung. Diese ist auf der Homepage zu finden und liegt bei der Kasse auf.

Hochträchtige Säugetiere, die voraussichtlich während oder kurz nach der Veranstaltung gebären werden oder die in einem Zeitraum von sieben Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen. Jungtiere, die noch gesäugt werden, dürfen nur mit ihrem Muttertier ausgestellt werden. Ohne ihr Muttertier dürfen Jungtiere erst dann ausgestellt werden, wenn sie schon zur selbstständigen Futter- und Wasseraufnahme fähig sind.

9.) Es gibt keinen expliziten Verkauf von Futtersäugetieren – Säugetiere sind ausschließlich „Zum Liebhaben“ also für „gemischten Verwendungszweck“ also Haltung, Zucht etc. anzubieten
Es bleibt dem Käufer überlassen, für welchen Zweck er dann die Tiere vorsieht.

Alle Kleinsäugetiere wie Mäuse, Ratten, Meerschweinchen, Kaninchen etc. sind so zu präsentieren/verkaufen, dass nicht der Eindruck entstehen kann, dass diese ausschließlich für Futterzwecke bestimmt wären.

10.) Für jedes geschützte Tier sind die notwendigen Originalpapiere mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Bitte beachten Sie die WA- und EU-Bestimmungen.

11.) Die Behälter sollten mit Schildern versehen sein aus denen hervorgeht:

Name und wenn möglich Adresse des Züchters/Anbieters.

Artnamen (wissenschaftlicher Name und deutscher Name falls ein solcher existiert).

Herkunftsgebiet.

Preis-/Tauschwert.

Schutzklasse nach WA bzw. EU (wenn geschützt.)

- 12.) Es dürfen nur offensichtlich gesunde, unverletzte, gut genährte und in ihrem Verhalten nicht gestörte Tiere in die Veranstaltungsortlichkeit eingebracht, zur Schau gestellt oder zum Tausch oder Verkauf angeboten werden.
- 13.) Es dürfen nur Tiere eingebracht werden, die nicht innerhalb der letzten vier Tage auf einer derartigen Veranstaltung präsentiert wurden.
- 14.) Die Aufbewahrung von Tieren in abgestellten(geparkten) Fahrzeugen ist verboten.
- 15.) Tiere, die einzeln gehalten werden müssen, müssen auch einzeln zum Verkauf angeboten werden. Tiere, die in einer Gruppe aufgezogen wurden oder in Gruppen leben, dürfen nur als Gruppe verkauft werden und sollen auch zusammen in einer Unterkunft untergebracht werden.
- 16.) Die Unterkünfte sind in einer Mindesthöhe von 70 cm (Tischhöhe) aufzustellen.
- 17.) Die Entnahme von Tieren aus den Unterkünften darf ausschließlich durch den Anbieter erfolgen.
- 18.) Die angebotenen Tiere sind ständig durch den Anbieter zu beaufsichtigen. Im Bedarfsfall hat er eine andere Person mit der Überwachung zu beauftragen.
- 19.) Der Aussteller muss den Gesundheitszustand aller Tiere mindestens zwei Mal täglich überprüfen. Offensichtlich erkrankte oder verletzte Tiere sind unverzüglich aus dem Verkaufsangebot zu entfernen und dem Veranstalter zur Verwahrung zu übergeben, der die Tiere nach der Veranstaltung wieder an den Aussteller ausfolgt.
- 20.) Ein Verkauf von Tieren an Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist nur im Beisein und mit Zustimmung derjenigen, die die elterlichen Rechte im Sinne § 144ff. ABGB ausüben, oder die über die Zustimmung des Erziehungsberechtigten verfügen, gestattet. Diese Regeln sind für alle Teilnehmer an der Börse verbindlich und gelten durch die Teilnahme als anerkannt. Eltern haften für Ihre Kinder!
- 21.) Für mitgebrachte Tiere, Pflanzen und sonstige Gegenstände, sowie zur Verfügung gestellte Einrichtungen und Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Verantwortung!
- 22.) Durch die Teilnahme als Besucher oder Aussteller gilt die Börsenordnung als anerkannt. Zuwiderhandlungen können mit dem Verweis bestraft werden.

DER VERANSTALTER

ANHANG A

Liste der Tiere deren Haltung laut niederösterreichischer Gesetzgebung in NÖ verboten ist und die deswegen auf der EXOTICA nicht eingebracht, ausgestellt oder verkauft werden dürfen:

1. Gliederfüßer (Arthropoda): a) Skorpione (Scorpiones): alle Arten der Familie Buthidae

b) Spinnen (Araneae): Vogelspinnen i.w.S. (Orthognatha) der Arten Trechona spp., Atrax spp., Hadronycha spp. und Harpactirella spp.

andere Spinnen (Labidognatha) der Arten Schwarze Witwen (*Latrodectus* spp.), Speispinnen (*Loxosceles* spp.), Bolaspinnen (*Mastophora* spp.), Kammspinnen (*Phoneutria* spp.), *Cheiracanthium* spp., *Sicarius* spp. und *Hogna* spp.

c) Hundertfüßer (Chilopoda): Riesenläufer (*Scolopendra gigantea*)

2. Kriechtiere (Reptilia)

a) Krokodile (Crocodylia)

alle Arten von Leistenkrokodilen (*Crocodylidae*)

alle Arten von Gangesgavialen (*Gavialidae*)

alle Arten von Alligatoren (*Alligatoridae*) außer *Paleosuchus palpebrosus*, *Paleosuchus trigonotus* und *Osteolaemus tetraspis*

b) Echsen (*Sauria*)

Krustenechsen (*Helodermatidae*), Warane (*Varanidae*) der Arten *V. komodensis*, *V. salvator*, *V. varius*, *V. salvadorii*, *V. giganteus* und *V. bengalensis*

c) Schlangen (*Serpentes*, *Ophidia*)

Alle Giftschlangen sowie Netzpython (*Python reticulatus*), Felsenpython (*Python sebae*) und Grüne Anakonda (*Eunectes murinus*)